



Organisationsreglement der Schwellenkorporation Unterseen



Fassung vom 25. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION	5
1.	STIMMBERECHTIGTE.....	5
2.	VORSTAND.....	8
3.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
4.	ANGESTELLTE	11
3	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	11
4	FINANZIELLES.....	12
5	AUFSICHT DES KANTONS	13
6	RECHTLICHES.....	14
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
	AUFLAGEZEUGNIS	16
	ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND.....	17
	ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE.....	18
	BEILAGE I VEREINBAHRUNG MIT SK HABKERN GEM REGIERUNGSRATABESCHLUSS 1943.....	19

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Unterseen (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Unterseen.</p> <p>² Der Perimeterplan, bestehend aus Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:5'000 (Plan Nr. 1057-1) und Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:5'000 (Plan Nr. 1057-2) vom November 1992, genehmigt am 10. Mai 1993 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Organisationsreglements. Sie beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (Beitragsklassen nach Gefahrenzone)– Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken– Parzellen-Nummern– Eigentumsgrenzen– Werkleitungen (mit Durchleitungsrecht, eingetragen im Grundbuch)
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsratsstatthalterin oder dem Regierungsratthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Beteiligung an den Kosten der Schwellenkorporation Habkern	<p>Art. 4 ¹ Die Schwellenkorporation Unterseen hat sich gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1943 an den Verbauungs- und Unterhaltskosten am Lombach und seiner Zuflüsse samt Seitengräben in der Sektion II der ehemaligen Schwellengemeinde Lombach nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge einen Beitrag von mindestens 50 Prozent zu leisten (Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1943, Ziffer 3).</p> <p>² Die Schwellenkorporation Habkern räumt der Schwellenkorporation Unterseen eine angemessenen Vertretung in ihrem Vorstand ein (Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1943, Ziffer 4).</p>

Bauten und Anlagen
Dritter

Art. 5 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht Kanton

Art. 6 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der
Anstösserin/des
Anstössers (Art. 13
WBG)

Art. 7 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 8 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

1. Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 9 ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Das Mitgliederverzeichnis ist gemäss Handänderungsmeldungen des Grundbuchamtes jährlich nachzuführen.

Mitgliederversammlung

Art. 10 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 11 ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechte, hat nur ein Stimmrecht.

Ausübung des Stimmrechts	Art. 12 ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
a) Natürliche Personen	² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht – mehrere natürliche Personen, – eine juristische Person, – mehrere juristische Personen oder – juristische und natürliche Personen Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.
Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	Art. 13 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 11 hiervor ausüben. ² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.
Feststellung des Stimmrechts	Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 12 und 13 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.
Ausschluss von Stellvertretungen	Art. 15 Stellvertretungen sind nicht zulässig.
Information	Art. 16 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert Frist nach Art. 18 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 18 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 19 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 20 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 21 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 22 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 23 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Jahresrechnung

- e) Soweit CHF 100'000.-- übersteigend
- Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 24 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 25 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 26 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 27 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

2. Vorstand

Vorstand

Art. 28 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 6 Mitgliedern.

² Je ein Sitz im Vorstand sind durch ein Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Unterseen bzw. des Burgerrates der Burgergemeinde Unterseen zu besetzen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen bzw. der Burgerrat der Burgergemeinde Unterseen können dazu der Mitgliederversammlung je eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁵ Die Amtszeit ist auf 5 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern und die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten als Vorstandsmitglied fallen ausser Betracht.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle 6 Mitglieder des Vorstands mit je einer Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷ Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.

Befugnisse

Art. 29 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Der Präsident verfügt über einen freien im Jahresbudget enthaltenen Kredit von CHF 1'000.-.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 31 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 5 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 34 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 35 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 36 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>

3. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 37 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
------------------------	--

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 38** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Angestellte

Privatrechtlich Angestellte **Art. 39** ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

³ Angestellte sind die Sekretärin oder der Sekretär, der Schwellenmeister und der stellvertretende Schwellenmeister.

Sekretariat und Rechnungsführung

Stellung **Art. 40** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist sowie der Kassierin bzw. des Kassiers der Schwellenkorporation, haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Rechnungsführung **Art. 41** Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Unterseen. Der Vorstand schliesst dazu mit der Einwohnergemeinde Unterseen einen Vertrag ab.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 42** ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 43** ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Unterseen, soweit das Organisationsreglement der Schwellenkorporation keine anderen Bestimmungen vorsieht.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Unterseen mit.

Unvereinbarkeit	<p>Art. 44 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) einem Mitglied des Vorstandsb) einem Mitglied einer Kommission oderc) Angestellten der Schwellenkorporation
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 45 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 44 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung	<p>Art. 46 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.</p>
Perimeterplan	<p>Art. 47 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist)– Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen) <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p>

Perimeterschätzung	<p>Art. 48 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p>Art. 49 ¹ Beiträge schuldet, wer zum Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	<p>Art. 50 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 46 nicht überschreiten.</p>
Reserven	<p>Art. 51 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.</p> <p>² Reserven dürfen nur angelegt werden für</p> <ul style="list-style-type: none">– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
Vergabe von Arbeiten	<p>Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle	<p>Art. 53 ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).</p> <p>² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).</p>
Teilnahme an Sitzungen Vorstand	<p>Art. 54 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.</p>

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters

Art. 55 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 56 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Unterseen oder an einem anderen vom Gemeinderat von Unterseen bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert. Die Publikation erfolgt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Unterseen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Einwohnergemeinde Unterseen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grund-
eigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Beilage I: Kostenbeteiligung an der Schwellenkorporation Habkern

Kostenbeteiligung

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1943, Ziffer 3 hat die Schwellenkorporation Unterseen 50 % der Nettokosten der Schwellenkorporation Habkern für die Verbauungen und den Unterhalt der Gewässer in der Sektion II der ehemaligen Lombach-Schwellengemeinde Unterseen. Die Pflicht zur Kostenbeteiligung betrifft folgende Gewässer:

Lombach	von seinem Ursprung bis zum Eintritt in den Bereich der unteren Sektion
Traubach	ganze Strecke
Lammbach	linksufriger Zufluss des Traubachs
Ryschbach	linksufriger Zufluss des Traubachs
Bolbach	linksufriger Zufluss des Traubachs
Kaltbach	rechtsufriger Zufluss des Traubachs
Lammgraben	rechtsufriger Zufluss des Traubachs
Habbach	rechtsufriger Zufluss des Lombachs
Wagisbach	rechtsufriger Zufluss des Lombachs
Büelbach	rechtsufriger Zufluss des Lombachs

An den übrigen Gewässern im Perimetergebiet der Schwellenkorporation Habkern besteht keine Beteiligungspflicht zulasten der Schwellenkorporation Unterseen.

Die Nettokosten sind definiert als Restkosten nach Abzug sämtlicher Bundes- und Kantonsbeiträge.

Die Schwellenkorporation Habkern stellt der Schwellenkorporation Unterseen für deren Beitrag an die Unterhaltskosten jährlich Rechnung. Verbauungsprojekte sind nach deren Ausführung abzurechnen. Die Schwellenkorporation Habkern ist berechtigt, bei Bedarf im Rahmen der voraussichtlichen Nettokosten und des Baufortschritts von der Schwellenkorporation Unterseen Akontozahlungen einzufordern.

Vertretung im Vorstand der Schwellenkorporation Habkern

Der Vorstand der Schwellenkorporation Habkern setzt sich gemäss Organisationsreglement vom 8. Mai 2015, genehmigt vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 28. Januar 2016, aus sieben Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten zusammen. Gemäss dem aktuellen Reglement der Schwellenkorporation Habkern ist Schwellenkorporation Unterseen im Vorstand der Schwellenkorporation Habkern mit drei Mitgliedern vertreten.

Die Vertreter der Schwellenkorporation Unterseen stellen die Koordination der Bauvorhaben und die Information zwischen den beiden Schwellenkorporationen sicher.

Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Unterseen vom 18. April 2012 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Unterseen hat dieses Reglement am 25. November 2020 angenommen.

Der Präsident:

Hanspeter Feuz

Der Sekretär:

Hans-Peter Sterchi

G e n e h m i g t

BERN, den 21. APR. 2021

Bau-, und Verkehrs-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 22. Okt. 2020 bis 20. Nov. 2020 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung Unterseen (Finanzverwaltung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Okt. 2020 bekannt.

Unterseen, den 22. Okt.2020

Der Sekretär:

Hans-Peter Sterchi

Anhang I: Entschädigung Vorstand

Pauschale Entschädigungen

Präsidentin/Präsident	CHF 5'000.-- pro Jahr
Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF 500.-- pro Jahr

Sitzungsgeld	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Unterseen. Sitzungen in der SK Habkern werden identisch entschädigt abzüglich das Sitzungsgeld der SK Habkern.
--------------	---

Entschädigung nach Zeitaufwand

Begehung (ganzer Tag)	gemäss Ansatz ganzer Tag der Einwohnergemeinde Unterseen, Mittagessen zulasten Schwellenkorporation Unterseen
übrige Verrichtungen (ganzer Tag)	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Unterseen und Verpflegung gemäss kantonalen Ansätzen
übrige Verrichtungen (halber Tag)	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Unterseen und Verpflegung gemäss kantonalen Ansätzen

Spesen

Fahrzeuge	Kilometerentschädigung gemäss Ansatz Gemeinde Unterseen
ÖV	nach effektivem Aufwand (Belege)
Telefon / Mobile Präsident	CHF 180.-- pro Jahr
PC-Kosten Präsident	CHF 120.-- pro Jahr
PC-Kosten Sekretär	CHF 120.-- pro Jahr
Kopien Sekretär	Nach Aufwand (Liste)

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:
 - 1-Spur-Anlagen CHF 500.-- pro Laufmeter
 - Doppelspur CHF 1'000.-- pro Laufmeter
 - Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen, Kabelfernsehen oder ähnlichen Unternehmungen werden wie folgt bewertet:²
 - Bodenleitungen CHF 22.00 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Energieversorgungsleitungen werden wie folgt bewertet:
 - Anlagen von unter- und Transformatorenstationen = amtlicher Wert
 - Anlagen von 380/220 kV CHF 245.-- pro Laufmeter
 - Anlagen von 132/50 kV CHF 105.-- pro Laufmeter
 - Anlagen von 50/16 kV CHF 10.50 pro Laufmeter
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Breite bis 3.20 m CHF 400.-- pro Laufmeter
 - Breite 3.21 m – 4.20 m CHF 500.-- pro Laufmeter
 - Breite 4.21 m – 7.50 m CHF 700.-- pro Laufmeter
 - Breite über 7.51 m CHF 800.-- pro Laufmeter
 - Kanalisationen werden wie folgt bewertet:
 - Rohre Ø 20 cm – 60 cm CHF 50.-- pro Laufmeter
 - Rohre über Ø 60 cm CHF 75.-- pro Laufmeter
 - Gas- und Wasserhauptleitungen werden wie folgt bewertet:
 - Gas-/Hauptleitungen CHF 50.-- pro Laufmeter
 - Wasser-/Hauptleitungen CHF 75.-- pro Laufmeter
 - Fernwärmeleitungen werden wie folgt bewertet:
 - alle Leitungen CHF 50.-- pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.